

105-049

DGUV Regel 105-049



Feuerwehren

Juni 2018

Impressum

Herausgegeben von:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen des
Fachbereichs Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz der DGUV

Ausgabe: Juni 2018

DGUV Regel 105-049
zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
oder unter www.dguv.de/publikationen

Feuerwehren



Regeln stellen bereichs-, arbeitsverfahrens- oder arbeitsplatzbezogenen Inhalte zusammen. Sie erläutern, mit welchen konkreten Präventionsmaßnahmen Pflichten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren erfüllt werden können.

Regeln zeigen zudem dort, wo es keine Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften gibt, Wege auf, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können. Darüber hinaus bündeln sie das Erfahrungswissen aus der Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger.

Aufgrund ihres besonderen Entstehungsverfahrens und ihrer inhaltlichen Ausrichtung auf konkrete betriebliche Abläufe oder Einsatzbereiche (Branchen-/Betriebsarten-/Bereichsorientierung) sind Regeln fachliche Empfehlungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit. Sie haben einen hohen Praxisbezug und Erkenntniswert, werden von den beteiligten Kreisen mehrheitlich für erforderlich gehalten und können deshalb als geeignete Richtschnur für das betriebliche Präventionshandeln herangezogen werden. Eine Vermutungswirkung entsteht bei diesen Regeln nicht.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	6
1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen	7
1.1 Geltungsbereich.....	7
1.2 Begriffsbestimmungen.....	7
2 Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz	9
2.1 Verantwortung.....	9
2.2 Gefährdungsbeurteilung.....	15
2.3 Sicherheitstechnische und medizinische Beratung.....	19
2.4 Persönliche Anforderungen und Eignung.....	21
2.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge.....	26
2.6 Unterweisung.....	29
2.7 Erste Hilfe.....	31
2.8 Instandhaltung.....	32
2.9 Prüfungen.....	33
3 Feuerwehreinrichtungen	37
3.1 Bauliche Anlagen.....	37
3.2 Geräte, Ausrüstungen und Feuerwehrfahrzeuge.....	40
3.3 Persönliche Schutzausrüstungen.....	47
4 Betrieb	51
4.1 Verhalten im Feuerwehrdienst.....	51
4.2 Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen.....	54
4.3 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr.....	55
4.4 Wasserförderung.....	57
4.5 Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen.....	58
4.6 Rettungs- und Selbstrettungsübungen aus Höhen und Tiefen.....	61
4.7 Hydraulisch betätigte Rettungsgeräte und Hebekissensysteme.....	62
4.8 Dienst an und auf Gewässern.....	64
4.9 Taucheinsatz.....	65
4.10 Einsatz mit Atemschutzgeräten.....	66

	Seite
4.11 Einsturz- und Absturzgefahren.....	68
4.12 Gefährdung durch elektrischen Strom.....	70
Anlage 1 zur DGUV Vorschrift 49	
Fristen für Eignungsuntersuchungen.....	72
Anhang 1	73
Musterschreiben zu § 6 Absatz 5 für die Eignungsuntersuchung von Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. Atemschutzgeräteträgern	73
Eignungsuntersuchungen der Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. der Atemschutzgeräteträger der freiwilligen Feuerwehr.....	75
Anhang 2	76
1. Unfallverhütungsvorschriften	76
2. Verordnungen	76
3. Regeln	76
4. Technische Regeln für Gefahrstoffe.....	77
5. Informationen.....	77
6. Feuerwehr-Dienstvorschriften	78
7. Normen	78

Vorbemerkung

Paraphrentexte der UVV sind gedruckt.

Der Feuerwehrdienst, insbesondere der Einsatzdienst mit seinen physischen und psychischen Belastungen, unterscheidet sich grundlegend von anderen Tätigkeiten und ist mit erhöhten Anforderungen an die Feuerwehrangehörigen verbunden. Dies gilt insbesondere für den in dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelten ehrenamtlichen Feuerwehrdienst. Der Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrleute erfolgt im Unterschied zur Berufs- oder Werkfeuerwehr nicht routinemäßig, sie üben unterschiedliche „Hauptberufe“ aus. Durch die daraus resultierende fehlende Routine können sich die Gefährdungen im Feuerwehrdienst erhöhen.

An die im Alarmfall genutzten Bereiche außerhalb sowie in Feuerwehrhäusern sind deshalb andere, zum Teil höhere Anforderungen an die technisch-bauliche Sicherheit zu stellen, als an Arbeitsstätten. Eine dementsprechende Gestaltung der Feuerwehreinrichtungen sowie eine geeignete Organisation des Feuerwehrdienstes sind Voraussetzungen dafür, dass auch bei der gebotenen Eile der Feuerwehrangehörigen das Unfallrisiko minimiert wird.

Geräte und Ausrüstung der Feuerwehr werden überwiegend auch als Rettungsmittel eingesetzt. Sie müssen im Einsatzfall betriebs- und funktions sicher sein sowie auch in Stresssituationen sicher gehandhabt werden können.

Diese speziellen Anforderungen an Organisation, Einrichtungen und Betrieb sind in der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ berücksichtigt und werden in dieser DGUV Regel näher konkretisiert und erläutert.







1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.1 Geltungsbereich

—  DGUV Vorschrift 49 —













1.2 Begriffsbestimmungen

—  DGUV Vorschrift 49 —






















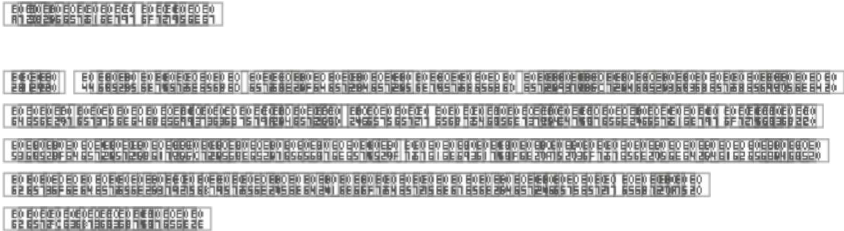




2 Organisation von Sicherheit und Gesundheitsschutz

2.1 Verantwortung

—  DGUV Vorschrift 49 —



Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist die Trägerin oder der Träger der Feuerwehr nach den jeweiligen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften. Die Gesamtverantwortung für öffentliche Feuerwehren liegt somit bei der jeweiligen Gebietskörperschaft und nicht bei der Leitung der Feuerwehr. Damit obliegt der Gebietskörperschaft die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der dort tätigen Feuerwehrangehörigen.

Eine geeignete Organisation ist u.a. dadurch gekennzeichnet, dass die Zuständigkeiten, Aufgaben, Pflichten und Befugnisse eindeutig und sinnvoll geregelt sind.

Bei der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Verantwortung hat die Unternehmerin oder der Unternehmer zu berücksichtigen, dass Feuerwehrdienst aufgrund folgender Aspekte häufig von üblichen betrieblichen Gegebenheiten abweicht:

- Weder Zeitpunkt noch Aufgaben und Tätigkeiten der Einsätze sind planbar.
- Das Gefährdungspotenzial von Feuerwehreinsätzen ist hoch und sie sind mit einem hohen Restrisiko für die Feuerwehrangehörigen verbunden.

- Einsätze, insbesondere zur Rettung von Personen, sind mit höchster Eile verbunden.
- Einsätze sind oftmals mit hohen physischen und psychischen Belastungen für Feuerwehrangehörige verbunden.

In freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren sind Feuerwehrangehörige überwiegend ehrenamtlich tätig. Die sich daraus ergebenden Strukturen und Anforderungen müssen bei der Wahrnehmung der Verantwortung besonders berücksichtigt werden.

Dazu zählen insbesondere:

- Zufälligkeit der Verfügbarkeit und Zusammensetzung der Feuerwehrangehörigen zum Zeitpunkt des Einsatzes,
- besondere Anforderungen bei der Personalauswahl und -qualifikation zur Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft,
- Belastungen der Feuerwehrangehörigen durch unmittelbar vorangegangene und folgende berufliche oder private Tätigkeiten,
- die Konzentration auf die Pflichtaufgaben aufgrund begrenzter zeitlicher Ressourcen. Die Trägerin oder der Träger der Feuerwehr soll insbesondere bei organisatorischen Verwaltungsaufgaben das Ehrenamt entlasten,
- die Prüfung der Notwendigkeit der Übertragung von Aufgaben, die keine Pflichtaufgaben sind.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat, soweit ihnen dies möglich ist, dafür zu sorgen, dass den Feuerwehrangehörigen nach Einsätzen angemessene Ruhezeiten zur Verfügung stehen. Es hat sich bewährt, dass die Dauer der Unterbrechung der Ruhezeit, verursacht durch Einsätze zwischen 22 und 6 Uhr, nach 6 Uhr als Ruhezeit nachgeholt werden. Die Dauer sollte mindestens der geopferten Ruhezeit entsprechen. Bei Schichtdienst ist analog zu verfahren.



DGUV Vorschrift 49

Beabsichtigt die Trägerin oder der Träger der Feuerwehr, ihnen nach Unfall-

verhütungsvorschriften obliegende Aufgaben und Pflichten an Feuerwehr-

angehörige zu übertragen, haben sie sorgfältig zu prüfen,

• welche Aufgaben und Pflichten nach bundes- bzw. landesrechtlichen

Bestimmungen Feuerwehrangehörigen übertragen werden können. Die

ehrenamtlichen Strukturen sind besonders zu beachten,

• welche Aufgaben und Pflichten bei ihnen verbleiben bzw. durch sie orga-

- welche Aufgaben und Pflichten nach bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen Feuerwehrangehörigen übertragen werden können. Die ehrenamtlichen Strukturen sind besonders zu beachten,
- welche Aufgaben und Pflichten bei ihnen verbleiben bzw. durch sie organisiert werden können oder müssen (z. B. Personal- und Verwaltungstätigkeiten, Prüfung von baulichen Anlagen, Maßnahmen zur Instandhaltung, zum Unterhalt des Feuerwehrhauses, zur Überprüfung und Durchführung notwendiger Dokumentationen).

Aufgrund der Besonderheiten von freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (siehe auch Erläuterungen zu § 3 Absatz 1) hat die Unternehmerin oder der Unternehmer bei der Übertragung von Aufgaben und Pflichten auf Versicherte in besonderem Maße je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten (vgl. §7 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“).


Grundsätzlich sollen alle Feuerwehrangehörigen durch die für diesen Bereich geltenden Arbeitsschutzbestimmungen geschützt werden. Diese sind insbesondere in Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ genannt.

Die besonderen Aufgaben und Strukturen, insbesondere der freiwilligen Feuerwehr, können jedoch ein Abweichen von Arbeitsschutzvorschriften erfordern, um die Funktion der Feuerwehr aufrecht zu erhalten.

In bestimmten Situationen, insbesondere bei Einsätzen, sind die in § 2 Absatz 1 Satz 2 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ geforderten Maßnahmen weder umsetzbar noch in vollem Umfang notwendig.

Vor allem zu Beginn eines Feuerwehreinsatzes liegen in der Regel keine genauen Informationen über die möglichen Gefährdungen, über Art und Ausmaß der Schadenslage und die örtlichen Gegebenheiten vor. Eine Gefährdungsbeurteilung z. B., wie sie für den bestimmungsmäßigen Betrieb in Arbeitsstätten nach dem Arbeitsschutzgesetz vorgesehen ist, ist damit nicht für jeden Feuerwehreinsatz im Voraus möglich. Aufgrund dieser besonderen Situation kann die üblicherweise geltende Rangfolge der Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische, persönliche) unter Umständen nicht eingehalten werden. Organisatorische Maßnahmen und persönliche Schutzmaßnahmen erlangen besondere Bedeutung.

2.2 Gefährdungsbeurteilung

—  DGUV Vorschrift 49 —



Die Unternehmerin oder der Unternehmer muss durch wirksame Maßnahmen dafür sorgen, dass Feuerwehrangehörige auch unter Einsatzbedingungen möglichst nicht gefährdet werden. Geeignete Maßnahmen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Dabei sind relevante physische und psychische Gefährdungen systematisch zu ermitteln und zu bewerten.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat daraus wirksame Maßnahmen abzuleiten, diese umzusetzen sowie sie regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch Tätigkeiten zu berücksichtigen, die nicht unmittelbar das Einsatzgeschehen betreffen, wie z. B. Dienst in Werkstätten und andere Tätigkeiten in der Feuerwehr. Auch sollten auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung die Tätigkeiten in der Feuerwehr soweit möglich alters- und altersgerecht gestaltet werden.

§ 3 Absatz 5 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ verpflichtet die Unternehmerin bzw. den Unternehmer für ehrenamtlich Tätige im Feuerwehrdienst gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen, die den Zielen und Grundsätzen der Gefährdungsbeurteilung (Gefährdungsermittlung, Risiko- beurteilung, Maßnahmen, Dokumentation, Überprüfung der Wirksamkeit) Rechnung tragen.

Bei Feuerwehren entsprechen die nach dem spezifischen Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger und den Feuerwehr-Dienstvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel den Maßnahmen, die infolge einer ordnungsgemäß durchgeführten Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen wären. Ihre Einhaltung spricht daher für die Gleichwertigkeit im Sinne des § 3 Absatz 5 der DGUV Vorschrift 1. Anstatt einer Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der zu treffenden Maßnahmen genügt hier also die Anwendung und Umsetzung des für diese Betriebsart spezifischen Vorschriften- und Regelwerks der Unfallversicherungsträger und der Feuerwehr-Dienstvorschriften. Denn z. B. die DGUV Information 205-010 „Sicherheit im Feuerwehrdienst“ bietet im Kapitel „Erste Hilfe“ spezifische Maßnahmen für die Organisation und Ausbildung in der Ersten Hilfe an und die Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ (FwDV 1) gibt für den Einsatz von Geräten Maßnahmen vor, die den Zielen und Grundsätzen der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen. Unabhängig davon ist die Anwendbarkeit des Vorschriften- und Regelwerks der Unfallversicherungsträger und der Feuerwehr-Dienstvorschriften auf die jeweils konkrete Situation hin zu überprüfen.

Die betroffenen Feuerwehrangehörigen müssen von dem jeweils anzuwendenden Regelwerk Kenntnis nehmen können.

Durchzuführen ist eine Gefährdungsbeurteilung insbesondere, soweit keine Regelungen durch das Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger bzw. Dienstvorschriften bestehen oder soweit Gefährdungen nicht Gegenstand des Vorschriften- und Regelwerks der Unfallversicherungsträger oder von Dienstvorschriften sind. Form und Inhalt der Dokumentation sind den Erfordernissen und Möglichkeiten des Betriebes entsprechend auszugestalten.

Anlässe für eine Gefährdungsbeurteilung

Anlässe sind also insbesondere dann gegeben, wenn für bestimmte Tätigkeiten im Feuerwehrdienst keine der oben genannten feuerwehrspezifischen Regelungen bestehen oder sich darin keine ausreichenden Hinweise zu konkreten Maßnahmen im Hinblick auf die entsprechenden Einsatzszenarien finden.

Darüber hinaus erfordern insbesondere folgende Anlässe die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung:

- sofern ein Abweichen von den die Feuerwehr betreffenden DGUV Regeln oder DGUV Informationen erforderlich ist
- bei Beschaffung und Umrüstung von Arbeitsmitteln (z. B. Werkzeuge, Maschinen)
- beim Einsatz neuer Arbeitsstoffe (z. B. Desinfektionsmittel, Schaummittel)
- nach Unfällen oder Beinaheunfällen im Feuerwehrdienst oder tätigkeitsbedingten Erkrankungen
- wenn bauliche Anlagen nicht den Anforderungen des feuerwehrspezifischen Regelwerks entsprechen
- bei Hinweisen zu gefährlichen Situationen, z. B. von Behörden, Unfallversicherungsträgern oder Feuerwehrverbänden
- Vorbereitung auf Übungen

Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der Einsatzvorbereitung

Zur Vorbereitung auf Einsätze hat es sich bewährt, die Vorgehensweise für Standardsituationen bereits im Vorfeld festzulegen, z. B. in einer Standard-Einsatz-Regel. Dabei sind insbesondere die ortsspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen, die im allgemeinen Regelwerk keinen Niederschlag gefunden haben.

Werden hierbei Sicherheit und Gesundheitsschutz der Feuerwehrangehörigen ausreichend berücksichtigt, ist dies das Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung.

Gefährdungsbeurteilung im Einsatz

Hier gilt, dass ein Vorgehen entsprechend der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ (FwDV 100) den Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung gleichwertig ist. Der hier aufgezeigte Führungsvorgang mit Lagefeststellung (Erkundung der Lage / Kontrolle), Planung (mit Beurteilung der Lage und Entschluss) und Befehlsgebung entspricht den wesentlichen Schritten der Gefährdungsbeurteilung. Im Rahmen dieser Beurteilung muss abgewogen werden, ob das verbleibende Restrisiko für Feuerwehrangehörige im Verhältnis zum angestrebten Einsatzziel steht. Diese Aufgabe kann z. B. bei großen oder unübersichtlichen Einsatzstellen bzw. Einsatzlagen mit hohem Risiko für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen an eine eigene Führungskraft übertragen werden. Es gilt: „Eigenschutz geht vor Fremdschutz“.



2.3 Sicherheitstechnische und medizinische Beratung

—  DGUV Vorschrift 49 —



Stellt die Unternehmerin oder der Unternehmer fest, dass zur Erfüllung ihrer Pflichten für Sicherheit und Gesundheitsschutz Beratung benötigt wird, so soll diese z. B. durch

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit (vorzugsweise mit Kenntnissen im Feuerwehrbereich),
- mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraute Ärztinnen oder Ärzte,
- geeignete psychosoziale Fachkräfte erfolgen.

Der Gesundheitsschutz beinhaltet auch Aspekte der psychosozialen Betreuung von Feuerwehrangehörigen.

Die Notwendigkeit einer Beratung kann sich insbesondere bei folgenden Anlässen ergeben:

- Aufbau einer wirksamen Organisation hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Feuerwehr
- Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen
- Festlegung von Prüffristen für Feuerwehreinrichtungen, die nicht im DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“ berücksichtigt sind
- Neu-, Aus- und Umbau von Feuerwehrhäusern
- Sicherheitstechnische Begehung bestehender Feuerwehrhäuser

- Unterstützung bei Fragen zur Eignung von Feuerwehrangehörigen
- Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung
- zur Vor- und Nachbereitung psychisch belastender Einsätze
- zum Erhalt und zur Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit

Sicherheitsbeauftragte haben die Unternehmerin oder den Unternehmer sowie die Führungskräfte bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten im Feuerwehrdienst zu unterstützen. Sie tragen dafür jedoch keine Verantwortung.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat für Feuerwehren Sicherheitsbeauftragte in ausreichender Anzahl zu bestellen (siehe § 22 SGB VII, § 20 DGUV Vorschrift 1).

Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen (siehe auch § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB VII):

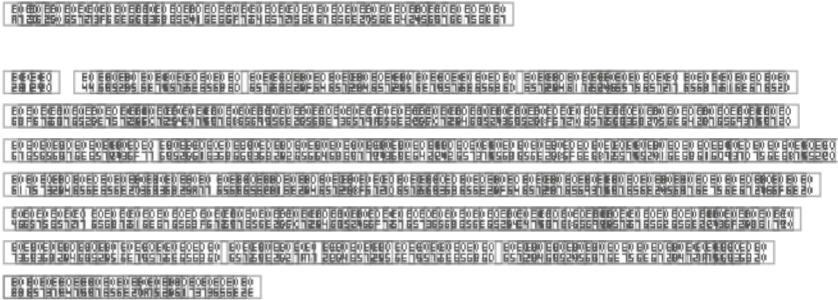
- die Anzahl der Feuerwehrangehörigen (Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige (siehe auch § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VII)),
- das Tätigkeitsspektrum der Feuerwehr.

Zusätzlich sollte Berücksichtigung finden, dass die zuständigen Sicherheitsbeauftragten eine entsprechende räumliche und zeitliche Nähe zu den Feuerwehrangehörigen sowie die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse über das Tätigkeitsspektrum der jeweiligen Feuerwehr besitzen (vgl. § 20 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1).

Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.

2.4 Persönliche Anforderungen und Eignung

—  DGUV Vorschrift 49 —



Die unterschiedlichen Aufgaben, Tätigkeiten und Funktionen in der Feuerwehr setzen das Vorhandensein entsprechender körperlicher und geistiger Eignungen sowie spezifische fachliche Befähigungen voraus.

Bei konkreten Anhaltspunkten für Zweifel an der körperlichen bzw. geistigen Eignung hat eine Untersuchung durch eine geeignete Ärztin bzw. einen geeigneten Arzt (siehe auch § 6 Absatz 5) zu erfolgen. Unter Berücksichtigung des Untersuchungsergebnisses können dem oder der Feuerwehrangehörigen individuell Aufgaben, Tätigkeiten und Funktionen zugewiesen werden.

Zur Erhaltung bzw. Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen soll die Unternehmerin oder der Unternehmer geeignete Maßnahmen anbieten und unterstützen. Dazu kann auch ein regelmäßiger Feuerwehrdienstsport gehören.

Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer für die jeweiligen Aufgaben ausgebildet ist und seine Kenntnisse durch regelmäßige Übungen und

erforderlichenfalls durch zusätzliche Aus- und Fortbildung erweitert. Dies gilt insbesondere für Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger, Taucherinnen und Taucher, Maschinistinnen und Maschinisten, Bedienerinnen und Bediener von Hubrettungsgeräten, Motorsägenführerinnen und Motorsägenführer, Höhenretterinnen und Höhenretter.

—  DGVU Vorschrift 49 —

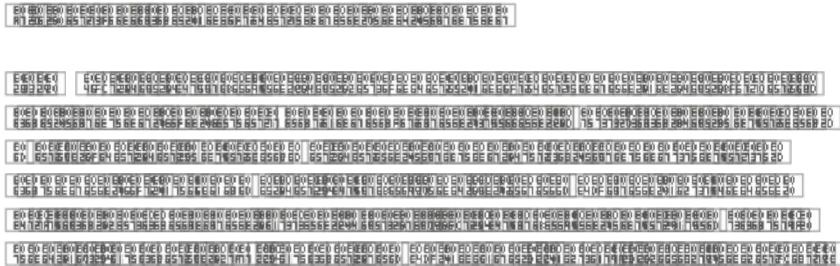


Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften eine leistungsfähige Feuerwehr für den Brandschutz und die Hilfeleistung aufzustellen und zu unterhalten. Ihr bzw. ihm obliegen u. a. Pflichten zur Abwehr von Gefahren für Personen bei Unglücksfällen oder Notständen, aber auch Fürsorgepflichten gegenüber den Feuerwehrangehörigen.

Eine uneingeschränkte Eignung ist von besonderer Bedeutung z. B. für Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. Atemschutzgeräteträger oder Fahrerinnen bzw. Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen. Sie beeinflusst wesentlich die ggf. erforderliche Rettung von Personen, die Sicherheit der Truppmitglieder oder der im Feuerwehrfahrzeug Mitfahrenden, die anderer Verkehrsteilnehmerinnen oder Verkehrsteilnehmer und nicht zuletzt die eigene.

Einschränkungen liegen z. B. vor bei Krankschreibung, bei Einnahme berauschender oder die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigender Mittel oder Medikamente, Herz-Kreislauf-Problemen, Unwohlsein.

—  DGUV Vorschrift 49 —



Tätigkeiten unter Atemschutz und das Tauchen sind besonders belastende und gefährliche Tätigkeiten. Eine eingeschränkte oder nicht vorhandene Tauglichkeit hierfür birgt erhebliche Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Feuerwehrangehörigen und/oder Dritten.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige für Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die körperliche Eignung stellen, nur einsetzen, wenn eine von einer Ärztin oder einem Arzt ausgestellte Bescheinigung über die jeweilige Eignung dafür vorliegt.

Die körperliche Eignung dieser Feuerwehrangehörigen ist nach dem Stand der Medizin (z. B. „DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen“ oder feuerwehrspezifisches Regelwerk) regelmäßig nachzuweisen.

Eignungsuntersuchungen für verschiedene Tätigkeiten mit besonderen Anforderungen an die körperliche Eignung können zusammengefasst werden. Sie sind jedoch einzeln zu bescheinigen.

Treten während der Laufzeit der ärztlichen Eignungsbescheinigung Anhaltspunkte auf oder meldet eine Feuerwehrangehörige oder ein Feuerwehrangehöriger Einschränkungen, aus denen sich Zweifel an der Eignung ergeben, ist gemäß § 6 Absatz 1 eine erneute Prüfung und Feststellung der Eignung erforderlich.

—  DGVU Vorschrift 49 —



Im Feuerwehrdienst sind verschiedene Tätigkeiten mit unterschiedlichen Belastungen auszuführen. Für die ärztliche Beurteilung der körperlichen Eignung ist der Ärztin bzw. dem Arzt mitzuteilen, welche Funktion der betreffende Feuerwehrangehörige ausüben soll.

—  DGVU Vorschrift 49 —



Anforderungen an eine geeignete Ärztin bzw. einen geeigneten Arzt:

- muss mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut sein und die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennen, die eine Eignungsuntersuchung erforderlich machen.
- muss den Stand der Medizin kennen und diesen bei Eignungsfeststellungen anwenden.
- muss die für die Untersuchung notwendige apparative Ausstattung vorhalten oder auf diese Zugriff haben. Für Teiluntersuchungen wie z. B. Hörtest, Laboruntersuchungen können weitere geeignete Einrichtungen beauftragt werden.
- muss fachlich in der Lage sein, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung festzustellen.

Eine ausreichende Qualifikation ist z. B. anzunehmen bei Ärzten oder Ärztinnen, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sich von der Ärztin bzw. vom Arzt schriftlich bestätigen zu lassen, dass die vorgenannten Anforderungen erfüllt werden. Hierfür kann das im Anhang 1 befindliche Musterschreiben verwendet werden.

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sich bei Eignungsuntersuchungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 von der beauftragten Ärztin oder vom beauftragten Arzt schriftlich mitteilen zu lassen, ob der oder die untersuchte Feuerwehrangehörige für die vorgesehene Tätigkeit eingesetzt werden kann. Dies erfolgt in der Regel durch Aushändigung des Ergebnisses der Eignungsuntersuchung an den Untersuchten bzw. die Untersuchte und Weitergabe durch diesen bzw. diese an den Unternehmer bzw. die Unternehmerin.

Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer trägt die Verantwortung für die Auswahl einer geeigneten Ärztin bzw. eines geeigneten Arztes.

—  DGUV Vorschrift 49 —



2.5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

—  DGUV Vorschrift 49 —



Ziel der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist es, feuerwehrendienstbedingte Erkrankungen frühzeitig zu erkennen und im besten Fall zu verhüten. Darüber hinaus leistet arbeitsmedizinische Vorsorge einen Beitrag zur Fortentwicklung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Feuerwehr.

Bei den regelmäßig durchgeführten Eignungsuntersuchungen im Sinne von § 6 Absatz 3 soll mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge der geeignete Arzt bzw. die geeignete Ärztin beauftragt werden können, der bzw. die mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist und alle oben zu § 6 Absatz 5

genannten weiteren Anforderungen an geeignete Ärzte erfüllt. Angesichts der besonderen Strukturen und der gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr wird die in der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ vorgesehene grundsätzliche Trennung von arbeitsmedizinischer Vorsorge und Eignungsuntersuchungen im Bereich der ehrenamtlich Tätigen gelockert. Entsprechendes gilt für die Notwendigkeit der Berechtigung der Ärztin oder des Arztes zur Führung der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“. Im Gegensatz zu Beschäftigten geht es bei ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen nicht um deren Arbeitsplatz oder ihre Arbeitszeit. Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige engagieren sich unabhängig von einer Beschäftigung in ihrer Freizeit. Für ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige wird daher die Möglichkeit geschaffen, Arzttermine auf ein Minimum zu beschränken (Abweichung von § 2 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1).

Nutzt der Unternehmer oder die Unternehmerin die ihm oder ihr nach Absatz 1 eingeräumte Möglichkeit, muss die Ärztin oder der Arzt fachlich auch in der Lage sein, die arbeitsmedizinische Vorsorge durchzuführen. Der Arzt oder die Ärztin muss insbesondere die „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ kennen. In Ergänzung zu § 6 Absatz 5 hat sich die Unternehmerin oder der Unternehmer von der Ärztin bzw. vom Arzt schriftlich bestätigen zu lassen, dass die vorgenannte Anforderung erfüllt wird (gleichwertige Maßnahme im Sinne von § 3 Absatz 5 DGUV Vorschrift 1). Eine schriftliche Bestätigung ist nicht erforderlich bei Ärztinnen oder Ärzten, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen.

—  DGUV Vorschrift 49 —

EN 12410-1:2015
EN 12410-2:2015

EN 12410-3:2015
EN 12410-4:2015


EN 12410-5:2015
EN 12410-6:2015

Entsprechend der Regelung in § 2 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 gelten die in der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) bestimmten Maßnahmen abgesehen von der Sonderregelung in Absatz 1 auch für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen.

Zur Beurteilung ihrer Gesundheit bezogen auf die Tätigkeit im Feuerwehrdienst sowie zu deren Erhaltung und Förderung können Feuerwehrangehörige eine arbeitsmedizinische Vorsorge von der Unternehmerin bzw. vom Unternehmer verlangen (Wunschvorsorge).

Bei bestimmten besonders gefährdenden bzw. gefährdenden Tätigkeiten, z. B. bei Infektionsgefährdung, hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen bzw. anzubieten. Die Anlässe für Pflicht- bzw. Angebotsvorsorge sind im Anhang der ArbMedVV aufgeführt.

2.6 Unterweisung

—  DGUV Vorschrift 49 —

123456789101112131415161718192021222324252627282930313233343536373839404142434445464748495051525354555657585960616263646566676869707172737475767778798081828384858687888990919293949596979899100

123456789101112131415161718192021222324252627282930313233343536373839404142434445464748495051525354555657585960616263646566676869707172737475767778798081828384858687888990919293949596979899100

123456789101112131415161718192021222324252627282930313233343536373839404142434445464748495051525354555657585960616263646566676869707172737475767778798081828384858687888990919293949596979899100

123456789101112131415161718192021222324252627282930313233343536373839404142434445464748495051525354555657585960616263646566676869707172737475767778798081828384858687888990919293949596979899100

123456789101112131415161718192021222324252627282930313233343536373839404142434445464748495051525354555657585960616263646566676869707172737475767778798081828384858687888990919293949596979899100

123456789101112131415161718192021222324252627282930313233343536373839404142434445464748495051525354555657585960616263646566676869707172737475767778798081828384858687888990919293949596979899100

Möglichst sicheres Verhalten im Feuerwehrdienst setzt die Kenntnis möglicher Gefahren, Fehlbeanspruchungen und Schutzmaßnahmen voraus. Fehlbeanspruchungen können sowohl durch physische als auch psychische Belastungen entstehen. Diese Kenntnis wird durch Unterweisungen vermittelt und soll fester Bestandteil in allen Aus- und Fortbildungen sowie regelmäßigen Übungsdiensten sein. Dabei sind die Inhalte der einschlägigen Vorschriften, Regeln, Informationen, Grundsätze, Betriebsanweisungen und Herstellervorgaben und insbesondere Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen.

Anlässe für eine Unterweisung ergeben sich insbesondere:

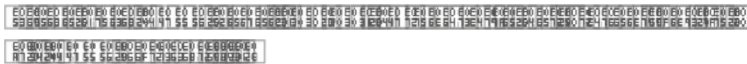
- bei Aufnahme von neuen Feuerwehrangehörigen
- nach Unfallereignissen oder Beinaheunfällen im Feuerwehrdienst
- für die Inanspruchnahme von Sonderrechten im Straßenverkehr (siehe auch § 8 Absatz 2)
- vorbereitend auf psychisch belastende Einsätze
- bei Veränderungen in den betrieblichen Abläufen, insbesondere neuen Aufgaben
- bei Bereitstellung neuer Feuerwehrfahrzeuge, Ausrüstungen, persönlicher Schutzausrüstungen und Gerätschaften

- vor besonderen Übungen z. B. in Industrieanlagen, Abbruchgebäuden
- bei Tätigkeiten, die keine Pflichtaufgaben sind

Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer ist für die Unterweisung verantwortlich. Die Durchführung der Unterweisung kann auf den Leiter oder die Leiterin der Feuerwehr, sowie Fach- und Führungskräfte übertragen werden.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte können die Unterweisungen unterstützen.

Die Durchführung der Unterweisungen ist zu dokumentieren. Ein Dienstplan/ -buch, aus dem die Unterweisungsinhalte eindeutig hervorgehen, sowie eine regelmäßig geführte Anwesenheitsliste oder der Nachweis im „Unterweisungsbuch“ sind z. B. mögliche Formen für die Dokumentation der Unterweisung.




—  *DGUV Vorschrift 49* —



Unter den Voraussetzungen des § 35 Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Feuerwehr Sonderrechte in Anspruch nehmen. Über die Inanspruchnahme von Sonderrechten sind Feuerwehrangehörige zu unterweisen. Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden (§ 35 Absatz 8 StVO).

2.7 Erste Hilfe

—  DGUV Vorschrift 49 —

§ 24 (1) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat gemäß § 24 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen. Dazu sind Feuerwehrangehörige in Erster Hilfe aus- und regelmäßig fortzubilden.

§ 24 (2) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat verschiedene Möglichkeiten die Ausbildung zur Ersthelferin bzw. zum Ersthelfer in der Feuerwehr zu organisieren. So kann die Ausbildung:

• nach § 26 DGUV Vorschrift 1 durch eine ermächtigte Stelle erfolgen,

• nach landesrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden,

• vom Unternehmen selbst durchgeführt werden.

Gelten in einem Bundesland landesrechtliche Bestimmungen für die Ausbildung der Ersthelferinnen und Ersthelfer in der Feuerwehr, so sind diese vorrangig anzuwenden.

§ 26 (1) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat gemäß § 26 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen. Dazu sind Feuerwehrangehörige in Erster Hilfe aus- und regelmäßig fortzubilden.

§ 26 (2) Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat verschiedene Möglichkeiten die Ausbildung zur Ersthelferin bzw. zum Ersthelfer in der Feuerwehr zu organisieren. So kann die Ausbildung:

Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat gemäß § 24 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen. Dazu sind Feuerwehrangehörige in Erster Hilfe aus- und regelmäßig fortzubilden.

Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat verschiedene Möglichkeiten die Ausbildung zur Ersthelferin bzw. zum Ersthelfer in der Feuerwehr zu organisieren. So kann die Ausbildung:

- nach § 26 DGUV Vorschrift 1 durch eine ermächtigte Stelle erfolgen,
- nach landesrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden,
- vom Unternehmen selbst durchgeführt werden.


Gelten in einem Bundesland landesrechtliche Bestimmungen für die Ausbildung der Ersthelferinnen und Ersthelfer in der Feuerwehr, so sind diese vorrangig anzuwenden.

Bei intern durchgeführten Ausbildungen muss die Unternehmerin bzw. der Unternehmer geeignete Ausbilderinnen oder Ausbilder und entsprechende Sachmittel vorhalten. Geeignete Ausbilderinnen bzw. Ausbilder sind Personen mit einem entsprechenden fachlichen Hintergrund und didaktischen Kompetenzen. Der fachliche Hintergrund ist u. a. bei Ärztinnen und Ärzten, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern, Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, Rettungsanitäterinnen und Rettungsanitätern oder Ausbilderinnen und Ausbildern für Erste Hilfe gewährleistet. Inhalt und Umfang der Ausbildung sind zu dokumentieren.

Die Fortbildung in der Ersten Hilfe ist in der Regel alle zwei Jahre zu wiederholen.

Für die Sicherstellung der Ersten Hilfe in der Feuerwehr kann die Unternehmerin bzw. der Unternehmer auch Personen mit einer höher qualifizierten Ausbildung in Erster Hilfe benennen (siehe auch DGUV Regel 100-001 zu § 26 Absatz 2 DGUV Vorschrift 1).

2.8 Instandhaltung

—  DGUV Vorschrift 49 —

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

[Redacted text]

Instandhaltung im Sinne dieser UVV umfasst Wartung, Pflege, Inspektion und Instandsetzung, sie dient der Aufrechterhaltung der ständigen Einsatzbereitschaft.

In Ergänzung zu „Maßnahmen bei Mängeln“ nach § 11 DGUV Vorschrift 1 sieht die Instandhaltung auch die regelmäßige Wartung vor, um dem Entstehen von Mängeln vorzubeugen.

Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die für die jeweiligen Tätigkeiten befähigt (siehe auch DGUV Grundsatz 305-002) und beauftragt sind. Die Beauftragung, z. B. der Geräte- oder Atemschutzgerätewartin oder des Geräte- oder Atemschutzgerätewartes, sollte durch den Unternehmer bzw. die Unternehmerin schriftlich erfolgen.

Bei der Instandhaltung sind insbesondere die Herstellerangaben zu beachten.

2.9 Prüfungen

—  DGUV Vorschrift 49 —









Sichtprüfung ist die Kontrolle von Ausrüstungen, Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen auf äußerlich erkennbare Schäden, Mängel und Einschränkungen der Schutzfunktion ohne Zuhilfenahme von Prüfmitteln. Sie

kann von jeder bzw. jedem Feuerwehrangehörigen durchgeführt werden, die bzw. der im Umgang mit diesen Ausrüstungen, Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen vertraut ist.

Die Sichtprüfung nach jeder Benutzung trägt dazu bei, dass die Ausrüstungen, Geräte und persönlichen Schutzausrüstungen im Einsatzfall wieder sicher und betriebsbereit sind.

—  DGUV Vorschrift 49 —

EN 60598-1:2014
RT 2014:1001

EN 60598-1:2014
RT 2014:1001

EN 60598-1:2014
RT 2014:1001

EN 60598-1:2014
RT 2014:1001

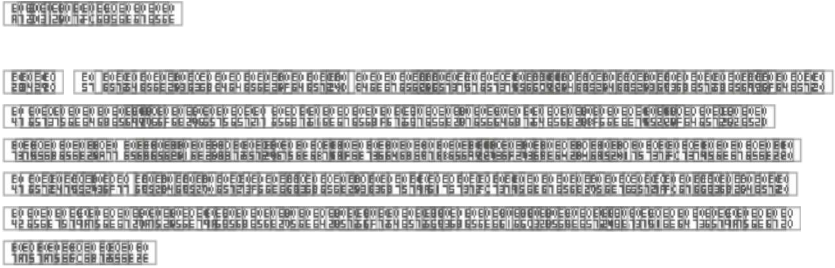
EN 60598-1:2014
RT 2014:1001

Im Feuerwehrdienst dürfen nur regelmäßig geprüfte Ausrüstungsgegenstände und Geräte eingesetzt werden.

Der DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr“ dient als Orientierung für diese regelmäßigen Prüfungen, insbesondere dann, wenn adäquate Herstellervorgaben fehlen. Aus diesen Prüfgrundsätzen sind die erforderliche Qualifikation der befähigten Person sowie Art, Zeitpunkt, Umfang, Durchführung und Dokumentation der Prüfungen ersichtlich.

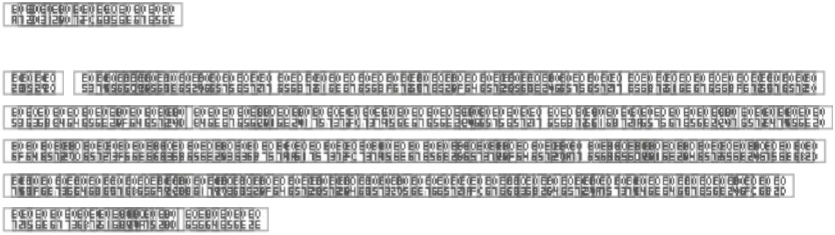
Die befähigte Person, z. B. nach DGUV Grundsatz 305-002, kann bei der Durchführung der Prüfung durch andere unterwiesene Personen unterstützt werden. Die Verantwortung verbleibt bei der befähigten Person.

—  DGUV Vorschrift 49 —



Es hat sich bewährt, dass beschädigte oder mangelhafte Ausrüstungen, Geräte oder persönliche Schutzausrüstungen unverzüglich dem Zugriff entzogen oder zumindest gut sichtbar als beschädigt oder mangelhaft gekennzeichnet werden, um ihren versehentlichen weiteren Einsatz auszuschließen.

—  DGUV Vorschrift 49 —

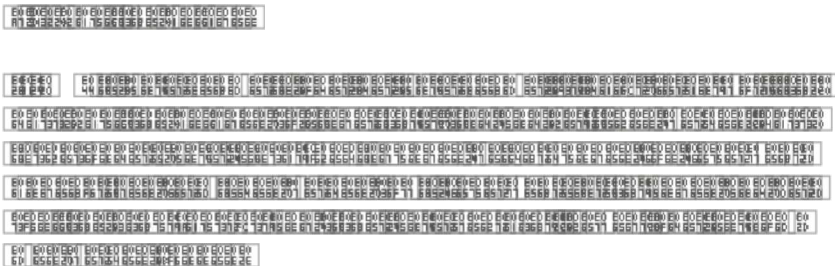


- Dies ist z. B. der Fall bei
- Schäden an der Isolierung von Anschlussleitungen elektrischer Geräte
 - undichten Druckschläuchen
 - Beschädigungen an PSA

3 Feuerwehreinrichtungen

3.1 Bauliche Anlagen

—  DGUV Vorschrift 49 —




Hierzu dient z. B. die Einhaltung folgender Regelungen:

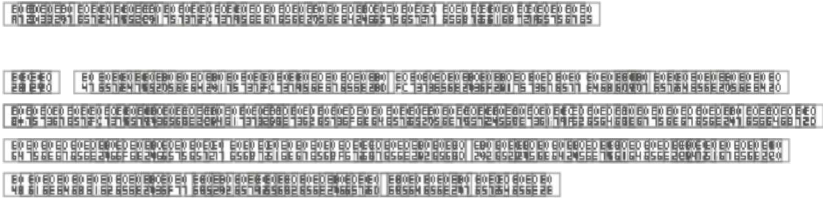
- DGUV Information 205-008 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“
- DIN 14092 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“
- DIN 14092 Teil 3 „Feuerwehrrhäuser – Teil 3: Feuerwehrturm“
- DIN 14092 Teil 7 „Feuerwehrrhäuser – Teil 7: Werkstätten“
- DIN 14093 „Atemschutz-Übungsanlagen – Planungsgrundlagen“
- DIN 14097 Teil 1 – 4 „Brandübungsanlagen“
- TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass:

- Lauf- und Fahrwege getrennt und kreuzungsfrei ausgeführt sind, damit durch Fahrzeugbewegungen keine Feuerwehrangehörigen gefährdet werden. Ist eine bauliche Trennung nicht möglich, kann die Trennung beispielsweise auch durch unterschiedliche Farbgebung oder Farbmarkierung erfolgen.
- zwischen bewegten Fahrzeugen und Gebäudeteilen ein Sicherheitsabstand von mind. 0,5 m vorhanden ist.

3.2 Geräte, Ausrüstungen und Feuerwehrfahrzeuge

—  DGUV Vorschrift 49 —



Da Geräte und Ausrüstungen der Feuerwehr im Einsatz besonderen Belastungen ausgesetzt sein können, sind erhöhte Anforderungen an die Stabilität, Sicherheit und einfache Bedienbarkeit zu stellen. Es eignen sich vorrangig für den Feuerwehrdienst genormte Geräte und Ausrüstungen. Sofern andere oder feuerwehrfremde Geräte und Ausrüstungen verwendet werden sollen oder müssen, ist auf Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung deren Eignung für den Feuerwehrdienst nachzuweisen. Bei dieser Gefährdungsbeurteilung ist beispielsweise zu berücksichtigen:

- Gewicht
- Lärmemission
- Eignung für den Dauerbetrieb
- Eignung für raue Umgebungsbedingungen
- Bedienbarkeit mit Handschuhen
- Eignung für den Betrieb im Freien
- Unverwechselbarkeit der Bedienelemente
- Standsicherheit
- Sichere Startvorrichtung
- Ggf. Explosionsschutz



DGUV Vorschrift 49

EN 14043:2011 Hubrettungsfahrzeuge für die Feuerwehr – Drehleitern mit kombinierten Bewegungen (Automatik - Drehleitern)

EN 14044:2011 Hubrettungsfahrzeuge für die Feuerwehr – Drehleitern mit aufeinander folgenden (sequenziellen) Bewegungen (Halbautomatik - Drehleitern)

EN 1777:2011 Hubrettungsfahrzeuge für Feuerwehren und Rettungsdienste, Hubarbeitsbühnen (HABn) - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung

EN 1147:2011 Tragbare Leitern für die Verwendung bei der Feuerwehr

EN 14043:2011 Hubrettungsfahrzeuge für die Feuerwehr – Drehleitern mit kombinierten Bewegungen (Automatik - Drehleitern)

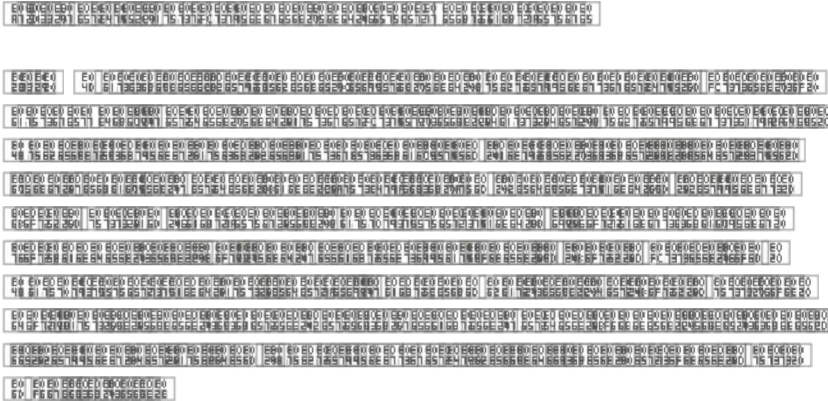
Leitern der Feuerwehr sind Rettungsgeräte und unterliegen besonderen Belastungen.

Sie müssen daher – ebenso wie Hubrettungsgeräte – besonderen Ansprüchen an ihre Sicherheit genügen.

Hierzu dient z. B. die Einhaltung folgender Regelungen:

- DIN EN 14043 „Hubrettungsfahrzeuge für die Feuerwehr – Drehleitern mit kombinierten Bewegungen (Automatik - Drehleitern)“
- DIN EN 14044 „Hubrettungsfahrzeuge für die Feuerwehr – Drehleitern mit aufeinander folgenden (sequenziellen) Bewegungen (Halbautomatik - Drehleitern)“
- DIN EN 1777 „Hubrettungsfahrzeuge für Feuerwehren und Rettungsdienste, Hubarbeitsbühnen (HABn) - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“
- DIN EN 1147 „Tragbare Leitern für die Verwendung bei der Feuerwehr“

—  DGUV Vorschrift 49 —



Durch eine Kameraüberwachung können Not- oder Gefahrensituationen im Korb vom Hauptsteuerstand wahrgenommen werden. Dies ist besonders dann notwendig, wenn der Korb bauartbedingt vom Hauptsteuerstand nicht eingesehen werden kann.

Eine schnelle und sichere Rettung ist grundsätzlich möglich, wenn der Korb über einen Leitersatz erreichbar ist.

—  DGUV Vorschrift 49 —



Hierzu dient z. B. die Einhaltung folgender Regelungen:

- DIN EN 1846 Teil 2 „Feuerwehrfahrzeuge – Teil 2 Allgemeine Anforderungen – Sicherheit und Leistung“
- DIN EN 1846 Teil 3 „Feuerwehrfahrzeuge – Teil 3 Fest eingebaute Ausrüstung – Sicherheit- und Leistungsanforderungen“
- DIN-Normen für Feuerwehrfahrzeuge

Gefährdungen werden z. B. vermieden, wenn

- die Abstände zwischen den Geräten und den Auf- und Einbauten ausreichende Zugriffsmöglichkeiten bieten und keine scharfen Kanten oder vorstehende Teile an den Einbauten vorhanden sind,
- keine Quetsch-/Scherstellen vorhanden sind,
- die Entnahme von schweren Geräten erleichtert wird, indem diese möglichst weit unten im Fahrzeug verlastet oder Entnahmehilfen vorhanden sind,
- die Arretierungen der Geräte, Auszüge und Klappen auch mit Schutzhandschuhen leicht zugänglich und sicher zu handhaben sind.

Für eine ausreichende Ladungssicherung ist zu sorgen. Geeignete Zurrmittel nach DIN EN 12195 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“ müssen eingesetzt und Zurrpunkte nach DIN EN 12640 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen – Zurrpunkte an Nutzfahrzeugen zur Güterbeförderung“ und/oder Aufbauten nach DIN EN 12642 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen – Aufbauten an Nutzfahrzeugen“ vorhanden sein.

Die Feuerwehrfahrzeuge sind so zu gestalten, dass ein Mitfahren von Feuerwehrangehörigen außerhalb der Mannschaftskabine, z. B. bei der Schlauchverlegung aus fahrenden Feuerwehrfahrzeugen, auf Standplätzen oder Ladeflächen nicht notwendig ist. Zu Überwachungs- oder Kontrollzwecken sind technische Lösungen, wie z. B. Kamerasysteme zu bevorzugen.

 DGUV Vorschrift 49



Bei der Gestaltung von Ein- und Ausstiegen sind die Besonderheiten des Feuerwehrdienstes, wie z. B. eingeschränktes Gesichtsfeld beim Tragen von Atemschutzgeräten, zu berücksichtigen.

Hierzu dient z. B., wenn Aufstiegen griffgünstig angebrachte Haltemöglichkeiten (Haltegriffe oder andere gleichwertige Halteinrichtungen) zugeordnet sind. Haltestangen oder Haltegriffe bei mehr als zweistufigen Aufstiegen sollen so angeordnet sein, dass sich eine Person jeweils gleichzeitig an drei Punkten abstützen kann.

Bei begehbaren Fahrzeugdachflächen sind Absturzsicherungen notwendig, sofern keine beidseitigen Dachaufbauten vorhanden sind, die einen abschließlichen Laufweg in der Dachmitte vorgeben.

3.3 Persönliche Schutzausrüstungen

—  DGUV Vorschrift 49 —



Die Unternehmerin bzw. der Unternehmer hat die PSA auszuwählen, aufeinander abzustimmen und zu beschaffen. Darüber hinaus hat sie bzw. er für deren fachgerechte Reinigung und Pflege zu sorgen.

Persönliche Schutzausrüstungen müssen den Feuerwehrangehörigen individuell passen und sind grundsätzlich für den Gebrauch durch nur eine Person bestimmt. Bei der Auswahl sollten auch die unterschiedlichen Körperformen von Frauen und Männern berücksichtigt werden. Bei der Kombination von mehreren persönlichen Schutzausrüstungen ist darauf zu achten, dass sich deren Schutzwirkung nicht negativ beeinflusst. Dies soll durch praxisnahe Trageversuche und ggf. in Rücksprache mit Herstellern überprüft werden.

Grundsätzlich hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer vor der Beschaffung persönlicher Schutzausrüstung eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, die die örtlichen Gegebenheiten, das Einsatzspektrum der

Feuerwehr und ggf. auch orthopädische Besonderheiten der Benutzerin oder des Benutzers berücksichtigt. Für die gängigsten Einsatzszenarien existieren bereits Muster-Gefährdungsbeurteilungen, die in der DGUV Information 205-014 „Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung für Einsätze bei der Feuerwehr“ zusammengefasst sind. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind zudem die landesrechtlichen Vorschriften und die Informationsschriften der Unfallversicherungsträger zu berücksichtigen.


Die Feuerwehrschutzkleidung ist so zu wählen, dass auch Gefährdungen durch Unterkühlung, Überhitzung oder durch sonstige klimatische Verhältnisse vermieden werden. Dies kann dazu führen, dass jahreszeitabhängig die Feuerwehrschutzkleidung zu variieren ist.

Für Angehörige der Jugendfeuerwehr, die Gefährdungen ausgesetzt sind, kann es notwendig sein, dass unter Berücksichtigung der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen z. B. folgende Schutzkleidung zur Verfügung gestellt wird:

- ein Übungsanzug ,
- ein Helm zum Schutz gegen mechanische Gefährdungen (z. B. DIN EN 397),
- Handschuhe zum Schutz gegen mechanische Gefährdungen (z. B. DIN EN 388, alle Leistungsstufen mindestens 1),
- festes geschlossenes Schuhwerk mit gutem Halt, das den Fuß gegen äußere, schädigende Einwirkungen und gegen Ausrutschen schützt (z. B. DIN EN ISO 20345).

4 Betrieb

4.1 Verhalten im Feuerwehrdienst

—  DGUV Vorschrift 49 —



Einem sicheren Tätigwerden dient z. B., wenn

- die körperlichen und fachlichen Fähigkeiten der Feuerwehrangehörigen den Anforderungen bei Ausbildung, Übung und Einsatz entsprechen,
- bei der Benutzung von Schutzausrüstung eine Überbeanspruchung der Benutzerin bzw. des Benutzers vermieden wird,
- Maßnahmen am Einsatzort den feuerwehrtaktischen Regeln entsprechen,
- bei der Einschätzung der zu treffenden Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwägung auch die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen geprüft wird,
- Ausbildung, Übungen, Vorführungen, Veranstaltungen und Dienstsport in der Feuerwehr so organisiert und gestaltet werden, dass Gefährdungen für die Feuerwehrangehörigen vermieden werden,
- Verbrennungsmotoren so betrieben werden, dass Feuerwehrangehörige nicht durch Abgase gefährdet werden,

- schwere Geräte von mindestens so vielen Personen getragen werden, dass eine Überbeanspruchung der einzelnen Person vermieden wird.

Auch soweit von den Bestimmungen in Unfallverhütungsvorschriften im Einzelfall abgewichen werden kann, z. B. wenn sich eine Person in akuter Lebensgefahr befindet und ohne die Abweichung das Einsatzziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, gilt: Eigenschutz geht vor Fremdschutz.

—  DGVU Vorschrift 49 —

ENTWICKELUNG DER VERHALTENSVORSCHRIFTEN ZUR VERHÜTUNG VON UNFÄLLEN BEI DER ARBEIT MIT BESONNENEN GERÄTEN

ENTWICKELUNG DER VERHALTENSVORSCHRIFTEN ZUR VERHÜTUNG VON UNFÄLLEN BEI DER ARBEIT MIT BESONNENEN GERÄTEN

ENTWICKELUNG DER VERHALTENSVORSCHRIFTEN ZUR VERHÜTUNG VON UNFÄLLEN BEI DER ARBEIT MIT BESONNENEN GERÄTEN

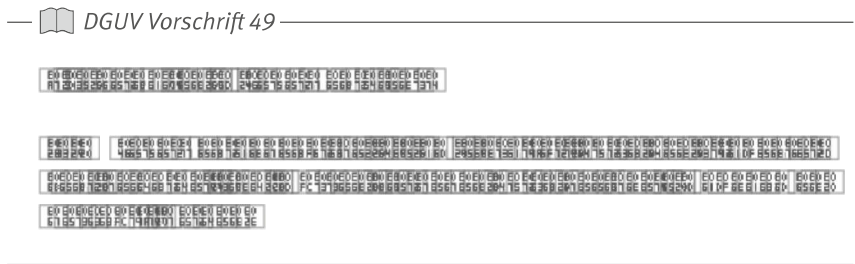
Bei Auswahl und Handhabung der Schutzausrüstung ist auch die mögliche Kontamination der Feuerwehrangehörigen durch Brandrauch, andere Verbrennungsprodukte oder -rückstände, biologische, chemische, radioaktive Stoffe oder Gefahrstoffe zu berücksichtigen. Zur Handhabung zählen u. a. das An- und Ablegen, Transportieren, Reinigen, Entsorgen und Lagern.

Auch an Einsatzstellen sind die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen zu treffen. Hierzu zählen z. B.

- Kennzeichnung und Absperrung kontaminierter Bereiche
- Nutzung des Gerätesatz Grobreinigung (z. B. nach DIN 14800 Teil 18 „Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge – Teil 18: Zusatzbeladungssätze für Löschfahrzeuge; Beiblatt 12: Beladungsmodul L, Grobreinigung, Dekontamination“)
- Ablegen von kontaminierter PSA
- Vorhalten von Ersatzkleidung

- geeignete Behälter für kontaminierte PSA bereithalten, diese bei und nach Nutzung als solche kennzeichnen
- Festlegungen zur Nahrungsaufnahme

Kontaminierte PSA ist vor einer erneuten Nutzung einer fachgerechten Reinigung nach Herstellerangaben zu zuführen (siehe auch DGUV Information 205-010). Einweg-Produkte sind fachgerecht zu entsorgen.



Geeignete Maßnahmen können Absperr- und Warnmaßnahmen sein. Absperrmaßnahmen können z. B. sein:

- Verkehrsleitkegel
- geeignete Fahrzeugaufstellung
- Straßensperrung
- Verkehrssicherungsanhänger

Warnmaßnahmen können z. B. sein:

- das Tragen von Feuerweherschutzbekleidung mit ausreichender Warnwirkung (siehe auch DGUV Information 205-020 „Feuerweherschutzbekleidung Tipps für Beschaffer und Benutzer“) oder Warnkleidung, wie Warnwesten (mindestens DIN EN ISO 20471 Klasse 2)
- die Kennzeichnung durch Schilder und Signalgeräte
- blaues Blinklicht gem. § 38 Absatz 2 StVO
- Heckwarnanlage



Feuerwehrangehörige haben die vorgegebene Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel der Unternehmerin oder dem Unternehmer zu melden, siehe § 30 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.



4.3 Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr

—  DGUV Vorschrift 49 —



Kinder im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind Personen unter 15 Jahren, Jugendliche sind zwischen 15 und 18 Jahre alt.

Kinder bedürfen einer besonderen, alters- und entwicklungsgerechten Betreuung.

Hinsichtlich Leistungsfähigkeit (z. B. Altersgrenzen) und Ausbildungsstand (z. B. Grundausbildung) wird auf die landesrechtlichen Bestimmungen verwiesen. Für eine schnelle Erste Hilfe in Kinder- und Jugendgruppen der Feuerwehr müssen bei allen Diensten mindestens eine Ersthelferin bzw. ein Ersthelfer zugegen sein.

—  DGUV Vorschrift 49 —



Der Gefahrenbereich und Aufsichtführende sind von der jeweils verantwortlichen Führungskraft zu bestimmen. Dabei sind auch mögliche psychische Gefährdungen zu berücksichtigen.


Sofern Kinder oder Jugendliche nach den landesrechtlichen Bestimmungen im Dienst der aktiven Feuerwehrangehörigen mitwirken, ist deren körperliche und geistige Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.

Kinder dürfen z. B. an Übungen mit Verletztendarstellung oder als Verletztendarstellerin bzw. Verletztendarsteller nicht teilnehmen, wenn sie dadurch geistig oder körperlich überfordert werden.

—  DGUV Vorschrift 49 —



4.5 Betrieb von Feuerwehrfahrzeugen

—  DGUV Vorschrift 49 —

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

Für den sicheren Betrieb von landgebundenen Feuerwehrfahrzeugen sind insbesondere die StVO, die StVZO und die DGUV Vorschrift 70 bzw. 71 „Fahrzeuge“ zu beachten.

Gefährdungen beim Verladen, Transportieren und Entladen können z. B. vermieden werden, wenn

- Auszüge und Klappen unmittelbar nach der Geräteentnahme geschlossen bzw. eingeschoben werden,
- die Ladung so verlastet und gesichert wird, dass sie sich insbesondere auch während der Fahrt nicht unbeabsichtigt bewegt. Von besonderer Bedeutung ist dies, wenn Mannschaft und Ladung (Geräte, Ausrüstung) gemeinsam im Mannschaftsraum transportiert werden,
- Sicherheitsgurte benutzt werden (siehe auch § 21a StVO),
- Kinderrückhalteeinrichtungen benutzt werden (siehe auch § 21 StVO).

Grundsätzlich soll auf die Nutzung von Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurte zur Beförderung von Kindern verzichtet werden.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100

Für den sicheren Betrieb von Wasserfahrzeugen der Feuerwehr müssen die Bootsführerin oder der Bootsführer die Grenzen des eingesetzten Bootes kennen und beachten. Dazu zählen der Einsatzbereich (z. B. Binnengewässer) und die betriebsbedingten Leistungsfähigkeiten, wie z. B. maximale Windgeschwindigkeit oder Wellenhöhe.

—  DGVV Vorschrift 49 —



Zur Befähigung gehört eine Fahrerlaubnis entsprechend der Fahrzeugklasse unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen.

Die erworbene Fahrerlaubnis ist im Führerschein eingetragen.

Das Vorhandensein des gültigen Führerscheins von Einsatzkräften mit Fahraufgaben ist regelmäßig zu überprüfen. Die Überprüfung sollte halbjährig erfolgen.

Feuerwehrangehörige, die für das Fahren von Feuerwehrfahrzeugen bestimmt sind, haben bei Verlust der notwendigen Fahrerlaubnis die Unternehmerin bzw. den Unternehmer hierüber zu informieren.

Zur Unterweisung gehören die Einweisung und regelmäßige Fahrten mit den Feuerwehrfahrzeugen.

Hierzu dient z. B., dass

- ein geeigneter Gesichtsschutz getragen wird,
- der Aufenthalt von Einsatzkräften im Gefahrenbereich auf das Notwendigste beschränkt wird,
- durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass Feuerwehrangehörige durch freigesetzte oder auf andere Gegenstände übertragene Energien nicht verletzt werden,
- Schneidgeräte am zu schneidenden Teil möglichst rechtwinklig angesetzt werden,
- mit dem Rettungsgerät so gearbeitet wird, dass Gefährdungen durch das Wegschnellen unter Materialspannung stehender Teile vermieden werden,
- bei Übungen keine Schneidversuche an zu starken oder zu festen Materialien (vgl. Einsatzgrenzen lt. Betriebsanleitung) durchgeführt werden,
- Tragmittel und Last von der bedienenden Einsatzkraft einsehbar sind.



—  DGUV Vorschrift 49 —



Hierzu dient z. B., dass für den Aufstellungsort der Bedieneinrichtung die zur Verfügung stehende Schlauchlänge zum Erreichen eines möglichst großen Sicherheitsabstandes ausgenutzt wird.

 DGUV Vorschrift 49

Einweisung der Mitarbeiter über die Gefahren des Hebekissensystems und die notwendigen Schutzmaßnahmen.

Die Mitarbeiter müssen über die Gefahren des Hebekissensystems und die notwendigen Schutzmaßnahmen informiert werden.

Die Mitarbeiter müssen über die Gefahren des Hebekissensystems und die notwendigen Schutzmaßnahmen informiert werden.

Hierzu dient z. B., wenn Hebekissensysteme so aufgestellt und benutzt werden, dass spitze oder scharfe Gegenstände sowie thermische oder chemische Einwirkungen das System nicht beschädigen.

4.8 Dienst an und auf Gewässern

 DGUV Vorschrift 49

Die Mitarbeiter müssen über die Gefahren des Hebekissensystems und die notwendigen Schutzmaßnahmen informiert werden.

Die Mitarbeiter müssen über die Gefahren des Hebekissensystems und die notwendigen Schutzmaßnahmen informiert werden.

Die Mitarbeiter müssen über die Gefahren des Hebekissensystems und die notwendigen Schutzmaßnahmen informiert werden.

Die Mitarbeiter müssen über die Gefahren des Hebekissensystems und die notwendigen Schutzmaßnahmen informiert werden.

Die Mitarbeiter müssen über die Gefahren des Hebekissensystems und die notwendigen Schutzmaßnahmen informiert werden.

Geeignete Auftriebsmittel sind Rettungswesten nach DIN EN ISO 12402 „Persönliche Auftriebsmittel“. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist der Typ auszuwählen. Für den Feuerwehrdienst sind Rettungswesten mit der Stufe 275 der Standard. Vom Standard Stufe 275 kann auf Stufe 150 reduziert werden, wenn sichergestellt ist, dass keine spezielle PSA (z. B. Feuerwehrüberjacke, Wathose) getragen werden muss.

Sind durch das Tragen von Auftriebsmitteln zusätzliche Gefahren zu erwarten (z. B. bei der Eisrettung), muss eine Sicherung auf andere Weise, z. B. durch Anleinen der Feuerwehrangehörigen, erfolgen.

Bei Einsätzen in fließenden Gewässern mit starker Strömung

- müssen geeignete Auftriebsmittel getragen werden,
- dürfen Leinen zum Halten nur vorgesehen werden, wenn Schnelltrenneinrichtungen verwendet werden,
- dürfen Wathosen nicht getragen werden.

Bei Einsätzen auf Booten sind keine Wathosen zu benutzen.



4.9 Taucheinsatz

—  DGUV Vorschrift 49 —



Hierzu dient z. B. das Einhalten der Bestimmungen der FwDV 8 „Tauchen“.

—  DGUV Vorschrift 49 —

Einmalige Prüfung der Sicherheit der Verbindung vor dem Einsatz

Die Prüfung der Verbindung ist durchzuführen, wenn die Verbindung zum ersten Mal eingesetzt wird oder wenn die Verbindung nach einer Reparatur oder einem Schaden neu geprüft werden muss.

Die Prüfung der Verbindung ist durchzuführen, wenn die Verbindung zum ersten Mal eingesetzt wird oder wenn die Verbindung nach einer Reparatur oder einem Schaden neu geprüft werden muss.

Die Prüfung der Verbindung ist durchzuführen, wenn die Verbindung zum ersten Mal eingesetzt wird oder wenn die Verbindung nach einer Reparatur oder einem Schaden neu geprüft werden muss.

Die Prüfung der Verbindung ist durchzuführen, wenn die Verbindung zum ersten Mal eingesetzt wird oder wenn die Verbindung nach einer Reparatur oder einem Schaden neu geprüft werden muss.

Die Prüfung der Verbindung ist durchzuführen, wenn die Verbindung zum ersten Mal eingesetzt wird oder wenn die Verbindung nach einer Reparatur oder einem Schaden neu geprüft werden muss.

Unter Verbindung ist neben der Kommunikation auch die Sicherung des Rückweges zu verstehen.

Die Kommunikation kann z. B. über eine Sprechfunkverbindung hergestellt werden.

Die Rückwegsicherung kann z. B. aus einer Schlauchleitung oder einem Leinensicherungssystem bestehen.

Die Prüfung der Verbindung ist durchzuführen, wenn die Verbindung zum ersten Mal eingesetzt wird oder wenn die Verbindung nach einer Reparatur oder einem Schaden neu geprüft werden muss.

—  DGUV Vorschrift 49 —

Einmalige Prüfung der Sicherheit der Verbindung vor dem Einsatz

Die Prüfung der Verbindung ist durchzuführen, wenn die Verbindung zum ersten Mal eingesetzt wird oder wenn die Verbindung nach einer Reparatur oder einem Schaden neu geprüft werden muss.

Die Prüfung der Verbindung ist durchzuführen, wenn die Verbindung zum ersten Mal eingesetzt wird oder wenn die Verbindung nach einer Reparatur oder einem Schaden neu geprüft werden muss.

Die Prüfung der Verbindung ist durchzuführen, wenn die Verbindung zum ersten Mal eingesetzt wird oder wenn die Verbindung nach einer Reparatur oder einem Schaden neu geprüft werden muss.

Die Prüfung der Verbindung ist durchzuführen, wenn die Verbindung zum ersten Mal eingesetzt wird oder wenn die Verbindung nach einer Reparatur oder einem Schaden neu geprüft werden muss.

Die Prüfung der Verbindung ist durchzuführen, wenn die Verbindung zum ersten Mal eingesetzt wird oder wenn die Verbindung nach einer Reparatur oder einem Schaden neu geprüft werden muss.

Die Prüfung der Verbindung ist durchzuführen, wenn die Verbindung zum ersten Mal eingesetzt wird oder wenn die Verbindung nach einer Reparatur oder einem Schaden neu geprüft werden muss.

Geeignete Maßnahmen können je nach Einsatzsituation variieren. In Betracht kommt unter Anderem die Bereitstellung von:

- Tragehilfen (z. B. Schleifkorbtrage, Tragetuch)
- ausreichenden Atemluftreserven, ggf. inkl. Anschlussmöglichkeit für eine zu rettende Person am Atemschutzgerät
- Rettungsdienst
- Wärmebildkamera
- Geräten zur technischen Rettung
- zusätzlichen Sicherheitstrupps
- zusätzlichen Rettungswegen (Leitern)



4.11 Einsturz- und Absturzgefahren


—  DGUV Vorschrift 49 —



Einsturzgefährdete Objekte sind nicht zu betreten sowie ggf. abzusperren oder deutlich zu kennzeichnen.

Zur Beurteilung der Standsicherheit sollten Statiker oder Fachberater Statik oder entsprechend qualifizierte Personen hinzugezogen werden.

Geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Einsturz sind z. B. das Abstützen oder Verbauen. Bei Stemm-, Abbruch- und Aufräumarbeiten sind Gefährdungen durch herabfallende Gegenstände zu vermeiden.

—  DGUV Vorschrift 49 —



Eine geeignete Sicherungsmaßnahme gegen Absturz kann z. B. das Rückhalten oder die fach- und sachgerechte Nutzung des Gerätesatzes „Absturzsicherung“ an der Absturzkante sein.



—  DGUV Vorschrift 49 —



Mögliche Sicherungsmaßnahmen sind der Einsatz von Absturzsicherausrüstungen sowie Benutzen von Hilfsmitteln wie z. B. tragfähigen Bohlen, Leitern.

 DGUV Vorschrift 49

Elektrische Anlagen im Sinne dieser Vorschrift sind abgeschlossene elektrische Betriebsstätten wie z. B. Umspannwerke, Trafostationen, Generatorenstationen, Schaltanlagen.

Diese Forderung schließt ein, dass

- die vorgesehenen Tätigkeiten durch dazu befähigte Personen, z. B. Elektrofachkraft, ausgeführt und
- geeignete Werkzeuge und Hilfsmittel benutzt werden, z. B.
 - isolierte Werkzeuge,
 - Erdungsstangen,
 - Kurzschließeinrichtungen,
 - isolierende Abdeckungen,
 - isolierende Schutzbekleidung.

Anlage 1 zur DGUV Vorschrift 49

Fristen für Eignungsuntersuchungen

Gefährdende Tätigkeit	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten ¹⁾)
<u>Tragen von Atemschutzgeräten²⁾</u>	
Personen bis 50 Jahre	36
Personen über 50 Jahre:	
Gerätegewicht bis 5 kg	24
Gerätegewicht über 5 kg	12
Tauchen (Feuerwehrttauchen)	12

¹⁾ Die Nachuntersuchung ist jeweils vor Ablauf der in der Tabelle genannten 12, 24 oder 36 Monate berechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Untersuchung durchzuführen

²⁾ Regelmäßige Eignungsuntersuchungen (§ 6 Absatz 3) sind nicht erforderlich für das Tragen von Atemschutzgeräten:

- bis 3 kg Gewicht und ohne Atemwiderstand,
- bis 3 kg Gewicht und Atemwiderstand bis 5 mbar, wenn die Tragezeit weniger als 30 Minuten pro Tag beträgt,
- bis 5 kg Gewicht, wenn es sich um Fluchtgeräte oder Selbstretter handelt, die ausschließlich zur Flucht oder Selbstrettung getragen werden.

Anhang 1

Musterscheiben zu § 6 Absatz 5 für die Eignungsuntersuchung von Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. Atemschutzgeräteträgern

- Briefkopf der Trägerin oder des Trägers der Feuerwehr -

Eignungsuntersuchungen der Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger der freiwilligen Feuerwehr

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ,

nach § 6 Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (DGUV Vorschrift 49) dürfen für den Feuerwehrdienst nur körperlich und geistig geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die als Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger Dienst tun. Nach § 6 Absatz 3 ist die körperliche Eignung der Atemschutzgeräteträgerin oder des Atemschutzgeräteträgers nach dem allgemein anerkannten Stand der Medizin (z. B. „DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen“ (z. Z. Grundsatz G 26 „Atemschutzgeräte“) oder feuerwehrspezifisches Regelwerk) regelmäßig nachzuweisen.

Gemäß § 7 Absatz 1 DGUV Vorschrift 49 können abweichend von § 2 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 in Verbindung mit der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ bei Feuerwehrangehörigen arbeitsmedizinische Vorsorge wegen des Tragens von Atemschutzgeräten oder wegen Taucharbeiten gemeinsam mit Eignungsuntersuchungen im Sinne des § 6 Absatz 3 durch vom Unternehmer oder von der Unternehmerin damit beauftragte geeignete Ärzte bzw. Ärztinnen (§ 6 Absatz 5) durchgeführt werden.

Die Auswahlverantwortung für eine geeignete Ärztin oder einen geeigneten Arzt liegt bei der Gebietskörperschaft als Trägerin der Feuerwehr.

Die Pflicht der beauftragten Ärztin bzw. des beauftragten Arztes zu prüfen, ob sie oder er fachlich - vom Ausbildungs-/Weiterbildungsstand - und von der technischen Ausstattung her in der Lage ist, den Eignungsuntersuchungsauftrag anzunehmen und durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

Bei der Eignungsuntersuchung der Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. der Atemschutzgeräteträger auf Grundlage der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ wird der DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 26 „Atemschutzgeräte“ jedoch vertraglicher Bestandteil.

Um unserer Auswahlverantwortung gerecht werden zu können, bitten wir Sie, die Fragen auf der folgenden Seite zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Eignungsuntersuchungen der Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. der Atemschutzgeräteträger der freiwilligen Feuerwehr

Auskunft der Ärztin bzw. des Arztes

	JA	NEIN
Ich bin mit den Aufgaben der Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. der Atemschutzgeräteträger vertraut und kenne die besonderen physischen und psychischen Belastungen/Anforderungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich versichere, dass ich die Eignungsuntersuchung nach dem DGUV Grundsatz für arbeitsmedizinische Untersuchungen G 26 „Atemschutzgeräte“ durchführe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die erforderliche apparative Ausstattung für die Eignungsuntersuchung ist vorhanden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich kenne die „Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich bin fachlich in der Lage, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung der Atemschutzgeräteträgerin bzw. des Atemschutzgeräteträgers festzustellen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ich werde das Ergebnis der Eignungsuntersuchung schriftlich bescheinigen und der bzw. dem Feuerwehrangehörigen zur Weiterleitung übergeben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift der Ärztin bzw. des Arztes

Anhang 2

Vorschriften, Verordnungen, Regeln, Informationen, Normen

Nachstehend sind die insbesondere zu beachtenden und in der DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ bzw. der DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“ genannten einschlägigen Vorschriften, Regeln, Informationen und Normen zusammengestellt:

1. Unfallverhütungsvorschriften



- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 70 bzw. 71 „Fahrzeuge“

2. Verordnungen



- Straßenverkehrsordnung (STVO)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

3. Regeln



- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
- DGUV Regel 112-199 „Retten aus Höhen und Tiefen mit persönlichen Absturzschutzausrüstungen“

6. Feuerwehr-Dienstvorschriften



- Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 „Grundtätigkeiten – Lösch- und Hilfeleistungseinsatz“ (FwDV 1)
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“ (FwDV 7)
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 8 „Tauchen“ (FwDV 8)
- Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ (FwDV 100)

7. Normen



- DIN 14092: 2012-04 Teil 1 „Feuerwehrrhäuser – Teil 1: Planungsgrundlagen“
- DIN 14092: 2012-04 Teil 3 „Feuerwehrrhäuser – Teil 3: Feuerwehrturm“
- DIN 14092: 2012-04 Teil 7 „Feuerwehrrhäuser – Teil 7: Werkstätten“
- DIN 14093: 2014-04 „Atemschutz-Übungsanlagen – Planungsgrundlagen“
- DIN 14097: 2005-05 Teil 1 – 4 „Brandübungsanlagen“
- DIN 14800-18 Beiblatt 12: 2011-11 „Feuerwehrtechnische Ausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge - Teil 18: Zusatzbeladungssätze für Löschfahrzeuge; Beiblatt 12: Beladungsmodule L, Grobreinigung, Dekontamination“
- DIN 14961: 2013-04 „Boote für die Feuerwehr“
- DIN 49442: 1969-03 „Zweipolige Steckdosen mit Schutzkontakt, druckwasserdicht 10 A 250 V= und 10 A 250 V - 16 A 250 V~ Hauptmaße“
- DIN 49443: 1987-02 „Zweipoliger Stecker mit Schutzkontakt DC 10 A 250 V AC 16 A 250 V druckwasserdicht“

- DIN VDE 0132: 2015-10 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“
- DIN VDE 0661: 1988-04 „Ortsveränderliche Schutzeinrichtungen zur Schutzpegelerhöhung für Nennwechselspannung $U_n = 230\text{ V}$, Nennstrom $I_n = 16\text{ A}$, Nenn Differenzstrom $I_{\Delta n} = 30\text{ mA}$ “
- DIN EN 388: 2017-01 „Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken“
- DIN EN 397: 2013-04 „Industrieschutzhelme“
- DIN EN 1147: 2010-10 „Tragbare Leitern für die Verwendung bei der Feuerwehr“
- DIN EN 1846-02: 2013-05 „Feuerwehrfahrzeuge – Teil 2 Allgemeine Anforderungen – Sicherheit und Leistung“
- DIN EN 1846-03: 2013-11 „Feuerwehrfahrzeuge – Teil 3 Fest eingebaute Ausrüstung – Sicherheit- und Leistungsanforderungen“
- DIN EN 12195 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen“
- DIN EN 12640: 2001-01 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen – Zurrpunkte an Nutzfahrzeugen zur Güterbeförderung“
- DIN EN 12642: 2017-03 „Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen – Aufbauten an Nutzfahrzeugen“
- DIN EN 14043: 2014-04 „Hubrettungsfahrzeuge für die Feuerwehr – Drehleitern mit kombinierten Bewegungen (Automatik - Drehleitern)“
- DIN EN 14044: 2014-04 „Hubrettungsfahrzeuge für die Feuerwehr – Drehleitern mit aufeinander folgenden (sequenziellen) Bewegungen (Halbautomatik - Drehleitern)“
- DIN EN 1777: 2010-06 „Hubrettungsfahrzeuge für Feuerwehren und Rettungsdienste, Hubarbeitsbühnen (HABn) - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung“
- DIN EN 60309-01: 2013-02 „Stecker, Steckdosen und Kupplungen für industrielle Anwendungen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen und zugehörige Normteile“
- DIN EN ISO 12402-02: 2006-12 „Persönliche Auftriebsmittel – Teil 2: Rettungswesten, Stufe 275 - Sicherheitstechnische Anforderungen“
- DIN EN ISO 12402-03: 2006-12 „Persönliche Auftriebsmittel – Teil 3: Rettungswesten, Stufe 150 - Sicherheitstechnische Anforderungen“

- DIN EN ISO 20345: 2012-04 „Persönliche Schutzausrüstung - Sicherheitsschuhe“
- DIN EN ISO 20471: 2017-03 „Hochsichtbare Warnkleidung – Prüfverfahren und Anforderungen“

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-6132
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de